










Nr	Arbeitsübereinkommen	Ressort	Umsetzung/Begründung	Status
13.	<u>Raumordnung, Baurecht und Grundverkehr</u>			
13.0	<p>Die Schaffung von Chancengleichheit für Stadt und Land ist ein wesentliches Leitziel des Landes. Dabei steht die zentralörtliche Funktion der Stadt Salzburg außer Zweifel. Die Ordnung des Raumes ist im Hinblick auf Infrastrukturkosten, Verkehrsströme, den Erhalt an Naturräumen sowie erforderliche Retentionsflächen, aber auch für eine geordnete Siedlungsentwicklung von zentraler Bedeutung. Wir bekennen uns im Zusammenhang damit zur Stärkung und Weiterentwicklung der ländlichen Regionen sowie zu Mindeststandards der Daseinsvorsorge in allen Salzburger Gemeinden. Die Stärkung der Regionalplanung und der Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauchs werden zukünftig dabei im Vordergrund stehen. Einer Ausdünnung des ländlichen Raums wollen wir mit unseren Möglichkeiten entgegenwirken. Allerdings bekennen sich die Koalitionsparteien auch zu ihrer Aufgabe, einer weiteren Zersiedelung des Landes mit allen damit verbundenen negativen Konsequenzen entgegenzuwirken.</p>	LH-Stv. Rössler	<p>Das gemeinsame Bekenntnis zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen spiegelt sich in der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und der ROG-Novelle wider.</p>	

13.1	<p>Grundlegende Maßnahmen der Landesplanung zur Verankerung der Vorsorge und Schutz vor Naturgefahren und klimawandelabhängigen Risiken durch Fachplanung und Maßnahmen im Rahmen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung von Überflutungs- und Retentionsflächen zusätzlich und begleitend zu technischen Schutzmaßnahmen; größere Schutzabstände von Fließgewässern bei der Baulandwidmung; • Stabilisierung und Verbesserungen der Schutzfunktionen des Waldes, verstärkte Koordination mit forstlicher Raumplanung und Schutzwaldmanagement; • Verstärkung des Schutzes von Grundwasser- und Trinkwasserzonen; • Vernetzung von bestehenden Informationen für ein aktives Bodenmanagement und Reduktion von Bodenverdichtung und Bodenerosionsrisiko (insbesondere bei Starkniederschlägen) zur Erhaltung großflächiger, nicht fragmentierter Grünräume; • Kooperation mit der Landwirtschaft bei der Entwicklung resilienter (widerstandsfähiger) Raumstrukturen; • Integrierter Planungsansatz im Rahmen eines Sachprogramms „Raumplanung und touristische Infrastruktur“; • Reduktion des Ausmaßes der Neuversiegelung von Flächen und verstärkte Entsiegelung von Böden; • Erstellung eines Sachprogramms zum Schutz vor Naturgefahren; • Rückwidmungen von gefährdeten, nicht bebauten Baulandflächen im Widmungsbestand. 	LH-Stv. Rössler	<p>Das 1. Hörungsverfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms wurde im April 2016 eingeleitet. Die Fertigstellung der Auswertung erfolgte im September 2016. Darüber wurden die Planungsbeteiligten informiert, und in mehreren Workshops erfolgte auch eine Diskussion über die Ergebnisse des Hörungsverfahrens.</p> <p>Nach Abschluss der Arbeiten zum neuen ROG wird nunmehr seitens der Abteilung am Rohentwurf zum LEP gearbeitet. Die im ROG definierten Mindestinhalte sind bei der Erstellung des neuen LEP zu berücksichtigen</p>	
13.2	<p>Das Raumordnungsgesetz soll umfassend novelliert werden, besonders unter dem Gesichtspunkt, Bauland zu mobilisieren, den Verwaltungsaufwand zu senken und die Verfahren zu beschleunigen.</p>	LH-Stv. Rössler	<p>Das neue ROG wurde im Juli 2017 vom Landtag beschlossen und wird am 1. Jänner 2018 rechtswirksam.</p>	

13.3	<p>Zur Stärkung der Regionalplanung sind u.a. folgende Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Regionalprogramme für jeden Regionalverband bzw. Evaluierung bestehender Regionalprogramme; • Evaluierung bestehender Regionalverbandsgrenzen; • Stärkung von regionalen Betriebs- und Gewerbegebieten durch interkommunalem Steuerausgleich und Gestaltung der Wirtschaftsförderung; • verpflichtender Bahnanschluss für Gewerbegebiete ab einer bestimmten Größenordnung; • Integrative Raum- und Verkehrsplanung sowie fachliche Tourismusplanung; • Grünraumsicherung und Festlegung regionaler Grüngürtel, inklusive Freiraumprojekte für Erholung und Ökologie sowie Fertigstellung des Sachprogramms „Freiraum“; • Regionaler Masterplan für gemeinsame Wohn- und Gewerbeschwerpunkte, Festlegung eines geförderten Mietwohnanteils in den Gemeinden. 	LH-Stv. Rössler	Die Erstellung von Regionalprogrammen ist zukünftig wieder verpflichtend, erstmals wurden Mindestinhalte für die Regionalprogramme definiert.	●
13.4	<p>Eine Widmung soll nur bei Bedarf erfolgen, wenn eine Bebauung sichergestellt wird. Wird Bauland innerhalb von zehn Jahren nicht genutzt, sollen unter Berücksichtigung der steuerlichen Rahmenbedingungen eine entschädigungslose Rückwidmung erfolgen bzw. befristete Widmungen ermöglicht werden.</p>	LH-Stv. Rössler	<p>Das neue ROG wurde im Juli 2017 vom Landtag beschlossen und wurde am 1. Jänner 2018 rechtswirksam. Dieser Vorschlag (Befristung von Widmungen) wurde im Zuge der Novelle umgesetzt.</p>	●
13.5	<p>Prüfung für Möglichkeiten zur Einführung einer neuen Vertragsraumordnung und eines Modells der Infrastrukturabgabe zur Mobilisierung von Bauland.</p>	LH-Stv. Rössler	<p>Das neue ROG wurde im Juli 2017 vom Landtag beschlossen und wurde am 1. Jänner 2018 rechtswirksam. Diese Vorschläge (Vertragsraumordnung und Einführung eines Infrastrukturbereitstellungsbeitrages) wurden im Zuge der Novelle umgesetzt.</p>	●

13.6	Die Baulandausweisung an bestehenden Siedlungsansätzen soll unter dem Gesichtspunkt der Nachverdichtung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erleichtert werden.	LH-Stv. Rössler	Im Zuge der ROG-Novelle wurde das Thema Zersiedelung behandelt. Zukünftig sind von jeder Gemeinde Siedlungsschwerpunkte im REK auszuweisen. Städtebauliche Planungsgebiete können im REK ausgewiesen werden und sollen im Rahmen der Bebauungsplanung das Nachverdichtungspotenzial verstärkt berücksichtigen.	
13.7	Die Möglichkeiten der Nachverdichtung sollen ausgebaut werden ebenso wie die effiziente Nutzung von Bauland (Ausbau von Dachböden, Zubauten, Aufstockung oder ein Dichtebonus für Tiefgaragen).	LH-Stv. Rössler	Dazu wurden im ROG folgende neuen Regelungen geschaffen: Möglichkeit zur Erstellung eines gesamthaften Bebauungsplanes, Möglichkeit der Errichtung eines Mehrgenerationenwohnhauses mit mindestens einer barrierefreien Wohnung (im Grünland) sowie Neuregelung bei Verbrauchermärkten: zukünftig dürfen nur mehr die Pflichtstellplätze oberirdisch errichtet werden.	
13.8	Die Regelungen bzw. Grenzen des Zugangs zum öffentlichen Verkehr laut Landesentwicklungsprogramm (Abstand zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs) bei der Baulandausweisung sollen in Hinblick auf eine Flexibilisierung überarbeitet werden.	LH-Stv. Rössler	Diese Thematik wird einerseits bei der Ausweisung der Siedlungsschwerpunkte (REK, Leitfaden) behandelt, andererseits wird dies auch im Zuge der LEP-Überarbeitung geregelt (aufbauend auf die ÖV-Güteklassen, die im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft erarbeitet wurden)	
13.9	Baulandsicherungsmodelle sollen auch weiter verstärkt umgesetzt werden, damit Bauland erschwinglich wird.	LH-Stv. Rössler	Sogenannte Baulandsicherungsmodelle werden auch zukünftig an Standorten mit entsprechender Qualität möglich sein (verstärkte Zusammenarbeit mit der Land-Invest)	
13.10	Durch geeignete gesetzliche Maßnahmen sollen Vorbehaltsflächen für förderbaren Wohnbau und/oder Baulandsicherungsmodelle verpflichtender Bestandteil der Raumplanung werden.	LH-Stv. Rössler	Im Zuge der ROG-Novelle wurde eine neue Baulandkategorie „Förderbarer Wohnbau“ eingeführt.	

13.11	Orts- und Stadtkerne sollen Schwerpunkt für die Versorgung der Bevölkerung sein. Widmungen für dezentrale Handelszentren sind aus diesem Grund restriktiv zu behandeln.	LH-Stv. Rössler	Aufgrund der Pressekonferenz vom 14.4.2015 (Stärkung der Regionen und Sicherung der Nahversorgung) erfolgt die restriktive Behandlung beantragter Einzelhandelsprojekte.	●
13.12	Die Raumordnung soll verstärkt die Bereiche Energie und Energieversorgung berücksichtigen (Energieraumplanung).	LH-Stv. Rössler	Das Thema „Energieraumplanung“ wird zukünftig auf allen drei Planungsebenen (Land, Region, Kommune) zu behandeln sein. Entsprechende Regelungen finden sich im neuen ROG.	●
13.13	Das Bebauungsgrundlagen-, das Baupolizei- und das Bautechnikgesetz sowie andere bautechnische Vorschriften sollen zu einer einheitlichen Bauordnung des Landes zusammengefasst werden. Die Regelungen sollen dabei auch entflechtet, angepasst und zur besseren Lesbarkeit strukturiert werden. Zudem sollen die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik so rasch wie möglich in das Salzburger Baurecht übernommen werden.	LH-Stv. Rössler	Die Überführung der Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik ins Landesrecht ist als Teil einer Baurechtsreform I erfolgt. Weitere Reformschritte sind in Vorbereitung, insbesondere ein "Straßengesetz", in welchem unter anderem eine "Zusammenfassung" erfolgen soll. Die Baurechtsreform II mit dem Ziel einer einheitlichen Bauordnung des Landes wurde gestartet.	●
13.14	Wir werden uns für eine österreichweite Vereinheitlichung des Energieausweises einsetzen.	LH-Stv. Rössler	erfolgte mit der Übernahme der Richtlinien "Energieeinsparung und Wärmeschutz"; wenngleich hier noch weitere Schritte zu gehen sind - wohl auch in Abhängigkeit einer von der EU geplanten Neuauflage der "Gebäuderichtlinie 2017".	●
13.15	In der Bauordnung des Landes soll der Baustoff Holz als ökologisch einwandfreier und nachwachsender Rohstoff entsprechende Berücksichtigung finden.	LH-Stv. Rössler	in mehreren wichtigen Punkten umgesetzt durch die Übernahme der Richtlinien.	●
13.16	Die Beratungskompetenz für barrierefreies Bauen im Amt der Salzburger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften soll ausgebaut und in Form von entsprechenden Beratungsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften zugänglich gemacht werden.	LH-Stv. Rössler	Barrierefreies Bauen ist deutlich konkreter geregelt.	●

13.17	Das Land Salzburg unterstützt die Gemeinden bei der Anwendung des neuen Grundverkehrsgesetzes, mit dem illegale Zweitwohnsitze effektiv bekämpft werden. Ziel ist ein bestmöglicher Schutz vor illegalen Zweitwohnsitzen bei gleichzeitig möglichst geringem Verwaltungsaufwand. Das Grundverkehrsgesetz ist unter diesen Vorgaben in der Mitte der Legislaturperiode zu evaluieren, und es sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Hauptwohnsitznutzung zu prüfen.	LH-Stv. Rössler	Nach Abschluss der Stellungnahmefrist zum Entwurf einer ROG-Novelle Mitte Februar 2017 wird derzeit vom legislatischen Dienst eine Regierungsvorlage ausgearbeitet. Dieser Vorschlag ist im Begutachtungsentwurf der Novelle enthalten. Auch die Zweitwohnsitz-Bestimmungen werden - rechtswirksam ab 1. Jänner 2019 - novelliert.	
-------	--	-----------------	--	---